

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für eine hohe Effektivität der Wirtschaftsorganisation ihres Zweiges oder Bereiches verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung nehmen sie auf der Grundlage des Perspektivplanes, strukturpolitischer Entscheidungen des Ministerrates und eigener perspektivischer Konzeptionen notwendige Betriebsgründungen, Zusammenlegungen und andere Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft vor. Für diese Maßnahmen ist der ökonomische Nutzen bzw. die volkswirtschaftliche Effektivität auszuweisen.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane arbeiten eng mit den beteiligten Betrieben zusammen und verwenden die von den Betrieben bei der Verbesserung der Wirtschaftsorganisation, insbesondere in der Erzeugnisgruppenarbeit und bei der Arbeit in Kooperationsverbänden, gesammelten Erfahrungen.

§ 3

(1) Die Zusammenlegung von Betrieben und andere Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft sind gemeinsam mit den Werkträgern der beteiligten Betriebe und ihren gesellschaftlichen Organisationen vorzubereiten und durchzuführen. Die Direktoren der beteiligten Betriebe und die Leiter der übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in allen Fragen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgern betreffen, eng mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen und den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten und deren Empfehlungen zu beachten. Sie haben zu sichern, daß die Notwendigkeit und Zielstellung der geplanten Maßnahmen den Werkträgern, der beteiligten Betriebe umfassend erläutert wird und mit ihnen rechtzeitig die erforderlichen Schritte zur Vervollkommnung der Technik, der Technologie, der Organisation der Arbeit und der Arbeitsmethoden sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen der Arbeits- und Lohnbedingungen und der Anforderungen an die Qualifikation beraten werden. Die notwendigen Änderungen sind gemeinsam mit den Werkträgern vorzunehmen.

(2) Soweit im Interesse der Verbesserung der Struktur der Volkswirtschaft Betriebe ihre Tätigkeit einstellen, hat der Leiter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans gemeinsam mit dem Direktor des Betriebes und in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften rechtzeitig die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen zu organisieren und zu gewährleisten, daß die Werkträgern des Betriebes neue, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeitsplätze erhalten.

§ 4

Die Zusammenlegung von Betrieben und andere Veränderungen in der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft dürfen erst erfolgen, wenn über damit verbundene Produktionseinstellungen oder Produktionsverlagerungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entschieden worden ist. Der Leiter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans hat die Erfüllung der bestehenden materiellen Verpflichtungen der beteiligten Betriebe aus staatlichen Auflagen und

Wirtschafts- und Außenwirtschaftsverträgen, die Erfüllung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt und die Weiternutzung ihrer Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sowie ihrer Lizenzen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten. Er hat, soweit Belange der Landesverteidigung berührt werden, die Bestimmungen der Lieferverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II S. 407) zu beachten.

III.

Das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von Betrieben

§ 5

(1) Die Gründung und Zusammenlegung von Betrieben erfolgt durch Anweisung. Die Anweisung wird im Einvernehmen mit den an der Gründung oder Zusammenlegung beteiligten Staats- oder Wirtschaftsorganen durch den Leiter des Organs oder den örtlichen Rat erlassen, dem der Betrieb unterstellt werden soll. Der zuständige Minister kann in seinem Verantwortungsbereich die Anweisung selbst erlassen oder sich die vorherige Zustimmung zum Erlaß der Anweisung in wichtigen Fällen, insbesondere wenn Belange der Landesverteidigung berührt werden, vorbehalten.

(2) Die Anweisung über die Gründung oder Zusammenlegung von Betrieben ist mit dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes abzustimmen. Der Rat des Bezirkes bezieht die Räte der Kreise sowie erforderlichenfalls die Räte der Städte und Gemeinden in die Vorbereitung der Abstimmung ein.

§ 8

(1) Mit dem in der Anweisung über Gründung oder Zusammenlegung genannten Zeitpunkt wird der neugebildete Betrieb rechtsfähig. Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu beantragen.

(2) Erfolgt die Bildung des neuen Betriebes im Wege einer Zusammenlegung bisher rechtlich selbständiger Betriebe, so wird der neugebildete Betrieb Rechtsnachfolger der an der Zusammenlegung beteiligten Betriebe. Erfolgt die Bildung des neuen Betriebes im Ergebnis der Ausgliederung eines abgegrenzten Betriebsteiles, so kann in der Gründungsanweisung festgelegt werden, daß der neu gegründete Betrieb hinsichtlich dieses Betriebsteiles Rechtsnachfolger des Betriebes wird, aus dem die Ausgliederung vorgenommen wurde. In diesem Falle ist zu gewährleisten, daß dem neu - gegründeten Betrieb aus dem Vermögen des Stammbetriebes ausreichende Mittel für die selbständige Durchführung seiner Wirtschaftstätigkeit und die Erfüllung der auf ihn übergegangenen Verpflichtungen übertragen werden.

§ 7

(1) Vor der Gründung oder Zusammenlegung von Betrieben ist zwischen dem Staats- oder Wirtschaftsorgan, das die Anweisung erläßt, und dem zuständigen Gewerkschaftsorgan eine Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werkträgern der beteiligten Betriebe abzuschließen. Die Vereinbarung ist so abzuschließen, daß sie spätestens zum Zeitpunkt der Gründung oder Zusammenlegung in Kraft tritt.

(2) An der Ausarbeitung der Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen sind die Betriebsgewerkschaftsleitungen zu beteiligen. Die Betriebsge-